



Pflege Behmenburg

TÄGLICH BESONDERS

MÖGLICHKEITEN AMBULANTER PFLEGE

Pflegegeld

Pflegesachleistungen

Entlastungsbetrag

Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

Tagespflege

Stand 07/2025

PFLEGE BEHMENBURG INFORMIERT

In dieser Broschüre möchten wir Ihnen die unterschiedlichen Leistungen und finanziellen Mittel, die Ihnen seitens der Pflegekasse zur Verfügung stehen, näher vorstellen.

STÄRKUNG DER AMBULANTEN PFLEGE

Seit Anfang 2017 – mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II – existiert zum einen ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, zum anderen auch eine völlig neue Art der Begutachtung.

Dieses sogenannte Begutachtungsassessment (NBA) erfasst, wie stark die Selbstständigkeit beeinträchtigt ist. Dazu werden sechs Lebensbereiche in „Modulen“ betrachtet und unterschiedlich gewichtet. Die Einstufung erfolgt dann anhand von fünf Pflegegraden (1–5).

Darüber hinaus sind die Leistungen erhöht worden – seit 2017 stehen somit deutlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Pflege zu Hause zu ermöglichen und sicherzustellen.

IHRE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Pflegegrad	Pflegegeld	Sachleistungen	Entlastungsbetrag*
1	–	–	131 Euro unabhängig vom Pflegegrad
2	347 Euro	796 Euro	
3	599 Euro	1.497 Euro	
4	800 Euro	1.859 Euro	
5	990 Euro	2.299 Euro	

*mehr zum Entlastungsbetrag auf der Folgeseite



Pflegegeld wird Ihnen – falls Sie die Pflege selbst organisieren – von Ihrer Pflegekasse auf Ihr Konto oder das Ihres Angehörigen ausgezahlt. Es dient dazu, privat Pflege zu ermöglichen.



Sachleistungen beschreiben den Höchstbetrag, für den Sie sich bei einem ambulanten Pflegedienst Leistungen, also Pflege oder andere Unterstützungen, „einkaufen“ können.



Kommt für Sie eher eine *Kombination* aus Pflege durch eine private Person und durch einen ambulanten Pflegedienst in Betracht, können Sie die sogenannte **Kombinationsleistung** beantragen. Die Pflegekasse begleicht hierbei zunächst die Rechnung Ihres Pflegedienstes und zahlt Ihnen anschließend ein anteiliges Pflegegeld aus. Dies kann naturgemäß einige Zeit dauern.

ENTLASTUNGSBETRAG

Pflegebedürftige aller Pflegegrade erhalten ab 2017 einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro. Dieser Entlastungsbetrag ist zweckgebunden und ersetzt die bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI.



Wurden die 131 Euro in einem Monat nicht (vollständig) ausgeschöpft, wird der (Rest-)Betrag in die Folgemonate übertragen. Die Entlastungsbeträge können bis in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen und in Anspruch genommen werden.

Der Entlastungsbetrag kann für teilstationäre Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Leistungen ambulanter Pflegedienste im Bereich der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung, Leistungen der anerkannten Nachbarschaftshilfe sowie Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 und 2 SGB XI verwendet werden. Es handelt sich um eine Erstattungsleistung.

BESONDERHEIT

In Pflegegrad 1 ist der Entlastungsbetrag auch für Leistungen nach § 36 SGB XI (Sachleistungen, die durch einen ambulanten Pflegedienst erbracht werden) einsetzbar.



VERHINDERUNGSPFLEGE

Ist die private Pflegeperson wegen eines Erholungsurlaubs, einer Krankheit oder aus anderen individuellen Gründen verhindert und kann die Pflege oder Betreuung zu Hause nicht durchführen, lässt sich eine Ersatzpflege – die sogenannte Verhinderungspflege – beantragen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Pflegebedürftige **mindestens in den Pflegegrad 2** eingestuft worden ist.

Die Leistungen der Verhinderungspflege können **stunden- oder tageweise*** abgerufen werden und von einem ambulanten Pflegedienst oder auch einer Privatperson erbracht werden.

Die Pflegekassen übernehmen Aufwendungen der Ersatzpflege in Höhe von 1.685 Euro jährlich. Die Kurzzeitpflege kann vollumfänglich für die Verhinderungspflege herangezogen werden. Dies ergibt einen Gesamtanspruch von 3.539 Euro im Jahr, der für die Pflege und Betreuung zu Hause eingebracht werden kann.

* Die tageweise Verhinderungspflege ist auf 56 Tage im Kalenderjahr begrenzt.

1.685 Euro

Verhinderungspflege

+

1.854 Euro

Kurzzeitpflege

3.539 Euro

Gesamtanspruch

KURZZEITPFLEGE

Ist die häusliche Pflege zeitweise nicht gesichert, haben Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 die Möglichkeit, die Kurzzeitpflege zu beantragen und sich stationär versorgen zu lassen.

Dies kann beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt oder dem Ausfall der Pflegeperson vonnöten sein.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege umfasst maximal acht Wochen pro Kalenderjahr und einen Leistungsbetrag von 1.854 Euro.

Die Kosten für die Unterkunft, die Verpflegung und die Investitionskosten müssen – wie bei der vollstationären Unterbringung – selbst getragen werden. Dabei kann hierfür auch der Entlastungsbetrag zur Finanzierung der Unkosten eingesetzt werden.

Die **Verhinderungspflege** kann für die Kurzzeitpflege herangezogen werden, sodass für die zeitweise stationäre Versorgung eine Summe von 3.539 Euro im Jahr zur Verfügung steht.

1.854 Euro

Kurzzeitpflege

+

1.685 Euro

Verhinderungspflege

3.539 Euro

Gesamtanspruch

Beachten Sie bitte, dass die Verhinderungspflege nur einmal jährlich zur Verfügung steht.

TAGESPFLEGE

Die Tagespflege ist ein teilstationäres Pflege- und Betreuungsangebot. Der Pflegebedürftige verbringt den Tag in einer Einrichtung und kehrt nachmittags oder abends nach Hause zurück. Neben der individuellen pflegerischen Versorgung findet die Betreuung häufig in Gruppen statt.

Anspruch auf Leistungen der Tagespflege haben Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2. Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag von 131 Euro dafür einsetzen. Die Tagespflege beinhaltet auch die Beförderung von der Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung und zurück.

Ähnlich wie bei der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege müssen die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und die Investitionskosten von den Pflegebedürftigen selbst getragen werden, wobei auch hier wieder der Entlastungsbetrag eingesetzt werden kann.

Pflegegrad	Leistungen pro Monat*
1	–
2	721 Euro
3	1.357 Euro
4	1.685 Euro
5	2.085 Euro

*Leistungen der Tagespflege erhalten Sie zusätzlich zu Ihrem Anspruch auf Ihre Sachleistungen oder zu Ihrem Pflegegeld.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Wir beraten Sie gerne individuell!

0208 493066

kontakt@pzh.de



Pflege Behmenburg

Brunshofstraße 6–8 · 45470 Mülheim an der Ruhr

www.pflege-behmenburg.de